

§ 386a BSVG Einmalzahlung 2022

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Allen Personen, die im Dezember 2021 Anspruch auf Ausgleichszulage nach§ 140 haben, gebührt eine Einmalzahlung in der Höhe von 150 €.
2. (2)Die Einmalzahlung ist kein Pensionsbestandteil, sie ist aber zusammen mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung zum 1. März 2022 auszuführen.
3. (3)Die Einmalzahlung gilt nicht als Nettoeinkommen im Sinne des§ 140 Abs. 3. Von der Einmalzahlung sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Die Einmalzahlung ist von der Einkommensteuer befreit und unpfändbar.

In Kraft seit 31.12.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at